

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 07. September 2005

Nr. 35

Inhalt	Seite
30.06.2005 - Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) für die Ortschaft Machtsum, Gemeinde Harsum	478
24.08.2005 - Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung – GefAVO -) in der Samtgemeinde Freden (Leine)	480
30.08.2005 - Bundestagswahl am 18. September 2005 – Zusammentritt der Briefwahlvorstände, Landkreis Hildesheim	485
02.09.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3) – Landkreis Hildesheim	486

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

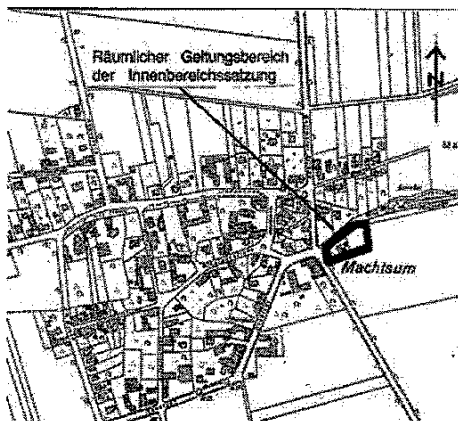
LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 30.06.2005
Az.: 61 26 10/8 htw/se
0107/1208M

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) für die Ortschaft Machtsum, Gemeinde Harsum

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 16.06.2005 die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereichssatzung) für die Ortschaft Machtsum gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung dazu beschlossen.



Kartenmaßstab ca. 1:8.500; Kartengrundlage im Maßstab 1:5000; Vervielfältigungsanbahnis für Karte M. 1:5000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichs bezieht Grundstücksflächen am Südrand der Ortschaft Machtsum, südlich der Straße "Pfungstanger", ein.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan "schwarz" umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereichssatzung) in Kraft.

Die Innenbereichssatzung einschließlich Begründung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 27, 31177 Harsum, von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Innenbereichssatzung einschließlich ihrer Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung sind:
montags 08.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr
freitags 08.30 - 12.00 Uhr

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache sowie nach Vereinbarung mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 - 160 oder 405 - 162, einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Kennnah

Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAVO -)
in der Samtgemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.)), Seite 9, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 24.08.2005 folgende Verordnung für die Samtgemeinde Freden (Leine) beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung wurde zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Freden (Leine) beschlossen.

Wird aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung nur die männliche Bezeichnung gebraucht, sind Frauen gleichermaßen angesprochen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Samtgemeinde Freden (Leine)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. **Öffentliche Anlagen:**

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse...

§ 3

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) **Es ist verboten**

Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die auf öffentlichen Verkehrsflächen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 4 Tiere

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier

- a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft;
- b) Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

(2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht verlassen können.

(3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will.

Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.

(4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b wirksam verhindert werden können.

(5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.

(6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen. Sie ist dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Buchstabe b drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

(7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflcht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflcht geht der des Anliegers vor.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Die Nummern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 6 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Freden (Leine) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 4 Abs. 1 a einen Hund unbeaufsichtigt läßt,
entgegen § 4 Abs. 1 b nicht verhindert, daß ein Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt
entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht so sicher unterbringt, daß das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann ;
entgegen § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, daß Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
entgegen § 4 Abs. 3 in sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt und Hunde mit auf Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Schulhöfe mitnimmt,

Bundestagswahl am 18. September 2005
Zusammentritt der Briefwahlvorstände

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl am 18. September 2005 sind von mir gemäß § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit den § 6 und 7 der Bundeswahlordnung 37 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 18. September 2005, ab 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, zusammen. Die entsprechenden Räume sind ausgeschildert.

Nach § 10 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit den §§ 54 und 75 Abs. 8 Bundeswahlordnung verhandeln und entscheiden die Briefwahlvorstände in öffentlicher Sitzung.

Hildesheim, 30.08.2005

Der Kreiswahlleiter für
den Bundestagswahlkreis
48 - Hildesheim



Scholz

**Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)**

Montag, den 12. September 2005, um 16.00 Uhr,
findet im Gymnasium Alfeld, Am Antonianger
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)
statt.

**Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern nach B)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.06.2005
4. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes
5. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

anschließend ab ca. 17.00 Uhr

**Sitzung des Fachbereichsausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
mit den hinzu gewählten Mitgliedern nach C**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.06.2005
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 02.09.2005

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider**